

1. Vertragsgrundlagen

Von den Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (TK ABMG 2011) gelten folgende Klauseln vereinbart:
TK 3236 - Innere Unruhen
TK 3507 - Angleichung der Prämien und Versicherungssummen
TK 3911 - Datenversicherung

2. Versehen

Wird eine Anzeige, Meldung von Gefahrerhöhung oder Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz der Repräsentanten des Versicherungsnehmers vorliegt. Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung einer angemessenen Prämie, falls diese vereinbart worden wäre, wenn die Anzeige vorgelegen hätte.

3. Vorsorge- und Investitionsklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die im Maschinenverzeichnis aufgeführten Sachen. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für alle Veränderungen der versicherten Sachen. Dies gilt sowohl für den Austausch von gleichartigen Sachen, als auch für Zugänge und Umbauten zu versicherten Sachen. Steigt dadurch der Versicherungswert, ist die Erhöhung auf 250.000 EUR pro Vertrag und auf 100.000 EUR je Position des Maschinenverzeichnisses begrenzt. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer die eingetretenen Veränderungen spätestens drei Monate nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Der Änderungsbeitrag wird rückwirkend zu Beginn des laufenden Versicherungsjahres erhoben bzw. erstattet.

4. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich ausschließlich auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers. Als solche gelten ausschließlich:

- bei Aktiengesellschaften
alle Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung
die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften
die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften
die Gesellschafter;
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts
die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen
die Inhaber;
- bei ausländischen Firmen
der Personenkreis entsprechend der vorgenannten Aufzählung.

5. Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen Betriebsangehörige und Dritte - ausgenommen Wartungsfirmen -, die mit Einwilligung des Versicherungsnehmers die versicherten Sachen bedienen oder mit ihnen umgehen.

Von dem Regressverzicht ausgenommen sind Schäden durch Vorsatz und/oder Schäden, für die Entschädigung aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

6. Reparaturbeginn

Im Interesse einer schnellen Wiederherstellung kann der Versicherungsnehmer die sofortige Schadenbehebung veranlassen, sofern der Schaden voraussichtlich 10.000 EUR nicht übersteigt.

Wird mit der Reparatur des Sachschadens sofort begonnen, sind die nicht reparierbaren, beschädigten Teile zur Beweissicherung aufzubewahren und das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Maßnahmen zur Wiederherstellung

Im Schadensfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen. Dies gilt nicht, sofern ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bestätigt, dass die vom Versicherer verlangten Maßnahmen mit überwie-

gender Wahrscheinlichkeit zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlage führen können.

8. Hersteller als gemeinsamer Gutachter

Versicherer und Versicherungsnehmer können sich darauf einigen, dass Ursache und/oder Höhe des Schadens durch den Hersteller festgestellt wird/werden. Der Hersteller wird dann als gemeinsamer Gutachter tätig.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt der Sitz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

10. Hilfs- und Betriebsstoffe

In Abänderung von Abschnitt A, § 1 Nr. 4 b) ABMG 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Hilfs- und Betriebsstoffe, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. Abschnitt A, § 7 Nr. 2 b) ABMG 2011 findet Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

11. Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen

In Abänderung von Abschnitt A, § 1 Nr. 4 c) ABMG 2011 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die in der versicherten Sache ein- /angebaute Teile, wenn sie infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache beschädigt oder zerstört werden. Abschnitt A, § 7 Nr. 2 b) ABMG 2011 findet Anwendung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 5.000 EUR.

12. Diebstahl

Mitversichert gelten Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. In Erweiterung von Abschnitt A, § 7 Nr. 8 ABMG 2011 wird der nach Nr. 1 bis 7 ermittelte Betrag bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub um 10 %, mindestens um den vereinbarten Selbstbehalt, maximal um 10.000 EUR, gekürzt.

13. Versicherungssumme/Versicherungswert

Abweichend von Abschnitt A, § 5 Nr. 1 a) ABMG 2011 soll für die versicherten Sachen die jeweils vereinbarte Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert für fabrikneue fahrbare oder transportable Geräte gilt der Anschaffungswert gemäß Kaufvertrag.

Als Versicherungswert für gebrauchte fahrbare oder transportable Geräte gilt der Anschaffungswert, der dem Neuzustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages entspricht.

In beiden Fällen sind die Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) zu berücksichtigen.

14. Reparaturbedürftigkeit

In Ergänzung von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 i) ABMG 2011 darf eine nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall reparaturbedürftige Sache nur nach Zustimmung des Versicherers weiter verwendet werden. Er kann seine Zustimmung zur Weiterverwendung nur aufgrund begründeter erheblicher technischer Bedenken verweigern.

15. Interessen Dritter

Hat der Versicherungsnehmer die versicherte(n) Sache(n) einem Dritten als gewerblichen Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer gegen Entgelt übergeben, so ist in Ergänzung von Abschnitt A, § 3 Nr. 4 ABMG 2011 auch das Interesse dieses Dritten versichert.

16. Ersatz-/Mietgeräte

Wird im Teilschadensfall eine versicherte Sache repariert und gegen ein Ersatz-/Mietgerät vorübergehend ausgetauscht, so gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatz-/Mietgerät bis zur Versicherungssumme der zu reparierenden versicherten Sache, maximal 250.000 EUR. Das Ersatz-/Mietgerät muss der zu reparierenden versicherten Sache in gleicher Art oder mit gleichem Betriebszweck entsprechen.

Die notwendige Kosten für die Bereitstellung eines Ersatz-/Mietgerätes, die der Versicherungsnehmer infolge eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalls aufwenden muss, ersetzt der Versicherer für Reparaturen die länger als eine Woche dauern.
Der Versicherer leistet ab der zweiten Woche Entschädigung für höchstens vier Wochen.
Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 10.000 EUR.

17. Kosten auf Erstes Risiko

- a) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt A, § 6 Nr. 3 a) ABMG 2011)
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt A, § 6 Nr. 3 b) ABMG 2011)
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- c) Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt A, § 6 Nr. 3 c) ABMG 2011)
Bewegungs- und Schutzkosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- d) Luftfrachtkosten (Abschnitt A, § 6 Nr. 3 d) ABMG 2011)
Luftfrachtkosten ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- e) Bergungs- und Aufräumungskosten im Totalschadensfall
Bergungs- und Aufräumungskosten im Totalschadensfall ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR auf Erstes Risiko.
- f) Zusatzgeräte, Zubehör, Anbau- und Reserveteile (Abschnitt A, § 1 Nr. 2 ABMG 2011)
Zusatzgeräte, Zubehör, Anbau- und Reserveteile ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
Versicherungsschutz besteht - unabhängig von der Betriebsfertigkeit dieser Sachen - während der Lagerung, Wartung, des Transportes, der Reparatur, Überholung, Revision, Bearbeitung, Montage, Inbetriebnahme und Erprobung. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen.

- g) Eichkosten
Eichkosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko.
- h) Datenversicherung - Klausel TK 3911
Entschädigung im Rahmen der Klausel TK 3911 leistet der Versicherer bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 EUR auf Erstes Risiko.

18. Ersatzleistung im Totalschadensfall

Abschnitt A, § 7 Nr. 3 ABMG 2011 wird wie folgt abgeändert:

- a) Im Totalschadensfall ersetzt der Versicherer den Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.
- b) Abweichend von Nr. 18 a) beträgt die Entschädigung im Totalschadensfall mindestens 50 % des Versicherungswertes der versicherten Sache abzüglich des Wertes des Altmaterials, soweit die versicherte Sache zum Schadenzeitpunkt ab Erstinbetriebnahme nicht älter als 10 Jahre ist.
- c) Abweichend von Nr. 18 a) und b) ersetzt der Versicherer im Totalschadensfall innerhalb von 12 Monaten nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache den Versicherungswert abzüglich des Wertes des Altmaterials unter der Voraussetzung, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nachweislich eingehalten und von einem Fachbetrieb ausgeführt wurden.

19. Radioaktive Isotope

Arbeitet eine versicherte Sache mit radioaktiven Isotopen, so leistet der Versicherer abweichend von Abschnitt A, § 2 Nr. 4 d) ABMG 2011 Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten Sachen durch diese radioaktiven Isotope als Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens entstanden sind.

20. Maschinen ausländischer Herkunft

Der Versicherer leistet bei Schäden an Anlagen ausländischer Herkunft Ersatz nur in dem Umfang, wie dies bei einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen Eigenschaften notwendig wäre.